

## Feststellung der EEG-Umlagepflicht

### 1. Grundlage der EEG-Umlagepflicht für Neuanlagen

Für Strom aus Anlagen, die zur Eigenversorgung genutzt werden, sind Anschlussnetzbetreiber gemäß Erneuerbare-Energien Gesetz (EEG) in Verbindung mit der Verordnung zum EEG-Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

„Eigenversorgung“ ist der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage **selbst verbraucht**, wenn der Strom nicht durch ein Netz geleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt**.

Wichtig für die Voraussetzung der Eigenversorgung ist, dass Anlagenbetreiber und Letztverbraucher personenidentisch sind.

Angaben zum Anlagenbetreiber	
Vorname, Name, Firma	PLZ, Ort
Straße, Hausnummer	Telefon, E-Mail

### 2. Daten der EEG-Erzeugungsanlage

Angaben zur EEG-Erzeugungsanlage	
Straße, Hausnummer, Stockwerk	Flurnummer
PLZ, Ort	Vertragskontonummer

#### Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch.<sup>1</sup>

#### Gilt nur für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 10 kW:

- Der eigenverbraachte Strom beträgt weniger als 10.000 kWh pro Kalenderjahr.<sup>2</sup>
- Der eigenverbraachte Strom kann mehr als 10.000 kWh pro Kalenderjahr betragen.<sup>3</sup>

- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind **nicht** personenidentisch bzw. es werden Letztverbraucher versorgt.<sup>4</sup>

- Sollten sich Änderungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, teilt der Anlagenbetreiber diese der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG mit.

Ort, Datum	Unterschrift des Anlagenbetreibers
------------	------------------------------------

Erläuterungen zur EEG-Umlagepflicht finden Sie auf der Rückseite.

<sup>1</sup> Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.

<sup>2</sup> Sollte sich der Eigenverbrauch zu einem späteren Zeitpunkt auf über 10.000 kWh pro Kalenderjahr erhöhen, z. B. aufgrund der Installation eines Stromspeichers, teilt der Anlagenbetreiber dies der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG mit.

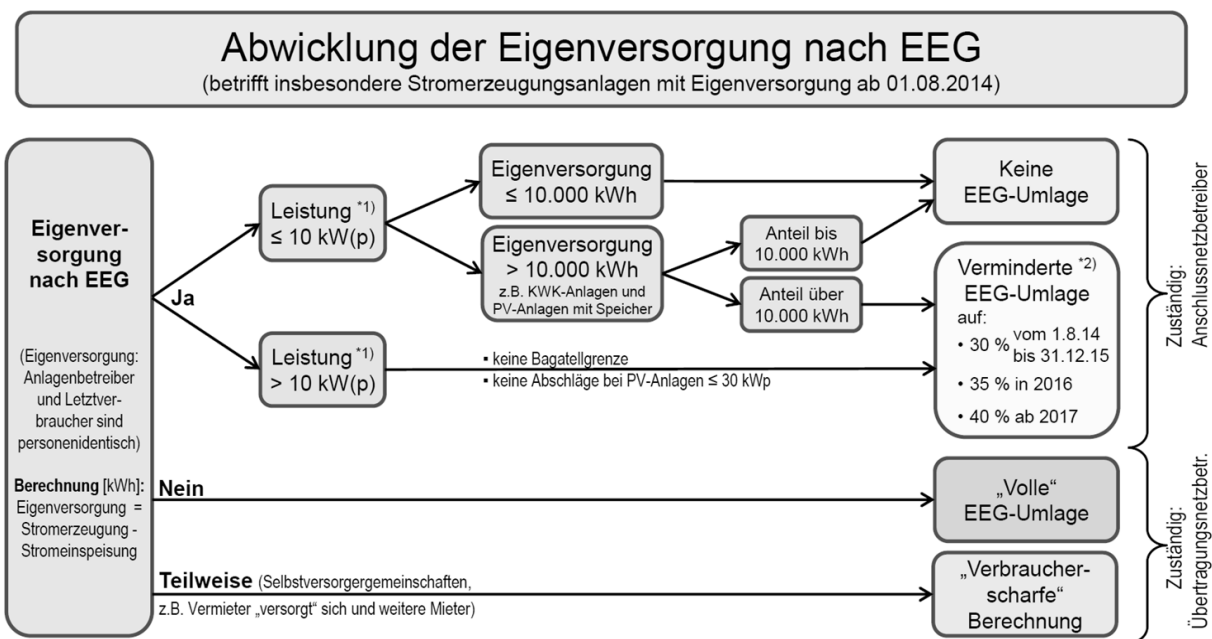
<sup>3</sup> Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG jeweils bis zum 28.02. neben der eingespeisten Energiemenge auch die selbstverbrauchte Energiemenge zu melden. Die Meldung des Selbstverbrauchs kann entfallen, wenn der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG die erzeugte Energiemenge vorliegt. Hat der Anlagenbetreiber die für die Ermittlung des Selbstverbrauchs notwendigen Daten nicht mitgeteilt, errechnen wir die EEG-umlagepflichtige Menge.

<sup>4</sup> Es handelt sich **nicht** um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG. In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth zuständig.

## Hinweise zur EEG-Umlagepflicht

- ▶ § 7 Verordnung zum EEG – Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) regelt die Erhebung der EEG-Umlage von Letztverbrauchern und Eigenversorgern
- ▶ Empfehlungsverfahren 2014/31 der Clearingstelle EEG beschreibt Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei EE-Anlagen

Details sind den jeweiligen Dokumenten zu entnehmen, diese sind im Internet veröffentlicht. Die nachstehende Grafik stellt einen Überblick dar.



Hinweis: Diese Grafik kann nicht alle Regelungen des EEG abbilden.

\*1) § 24 Abs.1 EEG 2017 „Anlagenzusammenfassung“ ist zu beachten.

\*2) Eine verminderte EEG-Umlage ist nur für EE-Anlagen bzw. hocheffiziente KWK-Anlagen möglich, weitere Voraussetzung sind die Einhaltung von Meldepflichten.

(Quelle: [www.eeg-navigator.de](http://www.eeg-navigator.de))